

RS Vwgh 1989/7/14 89/17/0112

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Ausführungen über das Vorliegen eines nicht bloß minderen Grades des Versehens, wenn kein Kontrollsysteem (hier: der Bf Stadtgemeinde) eingerichtete ist, wodurch ein Tatsachenirrtum über den Beginn und das Ende von Beschwerdefristen ausgeschlossen bzw zeitgerecht aufgedeckt wird (hier: Irrtumsaufdeckung durch bloßen Zufall).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989170112.X01

Im RIS seit

10.10.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at